



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

40. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 11.03.2014

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 13.02.2014 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 05.02.2014 über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2012
2. Bekanntmachung vom 03.03.2014 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Realisierung eines Ferienwohnparks im Ortsteil Andreasberg (Standort Andreasberg-Stüppel);
 - Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung vom 03.03.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 der Gemeinde Bestwig „Ferienwohnpark Andreasberg-Stüppel“ im Ortsteil Andreasberg (vorhabenbezogener Bebauungsplan);
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung vom 03.03.2014 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Realisierung von Gästehäusern im Ortsteil Föckinghausen;
 - Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bekanntmachung vom 03.03.2014 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Realisierung von Gästehäusern im Ortsteil Föckinghausen;
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Dienstag, dem 1. April 2014, 18.00 Uhr, im Bürgertreff des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Erdgeschoss
6. Bekanntmachung vom 03.03.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen;
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

7. Bekanntmachung vom 03.03.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen;
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Dienstag, dem 1. April 2014, 18.00 Uhr, im Bürgertreff des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Erdgeschoss
8. Bekanntmachung vom 07.01.2014 des Jahresabschlusses 2012 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig
9. Bekanntmachung des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig über den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2012 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 05.02.2014 über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2012

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.01.2014, TOP 4, fasst der Rat der Gemeinde Bestwig folgenden Beschluss:

- Der Rat der Gemeinde Bestwig bestätigt den Gesamtabchluss 2012 gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 343.576,22 € ist der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2012 Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 sowie der Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2012 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Gesamtabchlusses 2012 ist gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 13.02.2014 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss 2012 wird gem. § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2013

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

(Kohlmann)
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Realisierung eines Ferienwohneparks im Ortsteil Andreasberg (Standort Andreasberg-Stüppel); - Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich Andreasberg-Stüppel westlich der K 71 im Ortsteil Andreasberg, Gemarkung Ramsbeck, Flur 11, Flurstücke 57, 58 tlw., 59 tlw., 105 tlw., 109 tlw.

Flur 10, Flurstücke 206 tlw., 366 tlw., 214, 784, 232, 205, 207, 208, 209, 348, 236 tlw.

Flur 9, Flurstücke 6 tlw., 1, 2 tlw., 145 tlw.

Es soll anstatt einer „Waldfläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ nunmehr eine „Sonderbaufläche Ferienwohnepark“ (unterer Hangbereich) und „Waldfläche“ i.V.m. überlagerter Darstellung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Grüngürtel) dargestellt werden. Der obere Stüppel-Hang soll von einer Bebauung frei bleiben und einer weiteren Nutzung als Waldfläche vorbehalten sein.

Ziel ist die Errichtung eines Ferienwohneparks mit ca. 200 Wohngebäuden (plus ein zentrales Empfangsgebäude) und ca. 250 Wohneinheiten.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

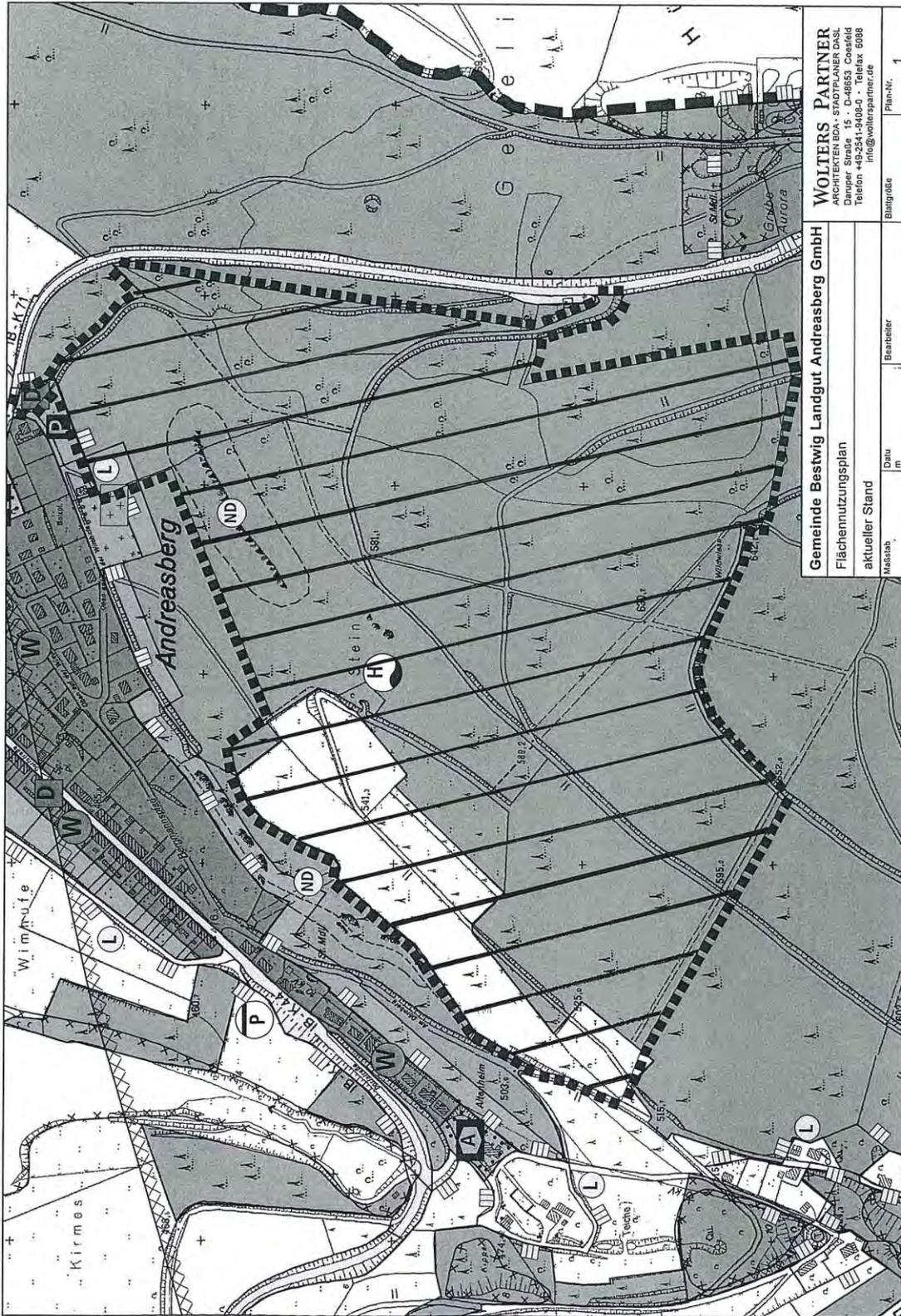
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 5. Februar 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 3. März 2014

Der Bürgermeister

Péus



Gemeinde Bestwig Landgut Andreasberg GmbH		WOLTERS PARTNER	
Flächennutzungsplan		ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER DASL	
aktueller Stand		Dunper Straße 15 · D-46553 Coesfeld	
Maßstab		Telefon +49-241-9408-0 · Telefax 5088	
Datum		Info@wolterspartner.de	
m		Blattgröße	
Bearbeiter		Plan-Nr.	
		1	

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 der Gemeinde Bestwig „Ferienwohnpark Andreasberg-Stüppel“ im Ortsteil Andreasberg (vorhabenbezogener Bebauungsplan);

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für ein Areal westlich der K71 zwischen dem Ortsteil Andreasberg (im Norden) und dem Freizeitpark Fort Fun / Stüppel (im Süden) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist in erster Linie die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Realisierung eines Ferienwohnpark mit ca. 250 Wohneinheiten in voraussichtlich ca. 200 Wohngebäuden (zzgl. zentralem Empfangsgebäude). Angestrebt wird eine Konzentration der baulichen Anlagen auf ca. 22 ha des insgesamt ca. 40 ha großen Planbereichs, und zwar in der unteren Hanglage. Rund um die bauliche Konzentrationsfläche soll ein Grüngürtel zur Parkeingrünung in Verbindung mit einer Wiederaufforstung (Waldaufwertung) und (ökologischen) Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Der obere Stüppel-Hang soll von einer Bebauung frei bleiben und einer weiteren Nutzung als Waldfläche vorbehalten sein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden:

Nördlicher Verlauf im Wesentlichen entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der gemeindlichen Parzellen 711 und 783, Flur 10, Gemarkung Ramsbeck.

Im Osten:

Östliche Linienführung in unmittelbarer Nähe westlich parallel zur Kreisstraße K71 (Flurstück 217, Flur 10, Gemarkung Ramsbeck) verlaufend mit drei gemeinsamen Grenzpunkten K71/Plangebiet inklusive Verkehrsanbindung über vorhandenen Wirtschaftsweg Flurstück 57, Flur 11, Gemarkung Ramsbeck.

Im Süden:

Südliche Linienführung im Wesentlichen entlang Wirtschaftsweg Flurstück 109, Flur 11, Gemarkung Ramsbeck.

Im Westen:

Westliche Linienführung parallel zur südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 145, Flur 9, Gemarkung Ramsbeck.

Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Ramsbeck:

Flur 11, Flurstücke 57, 58 tlw., 59 tlw., 105 tlw., 109 tlw.

Flur 10, Flurstücke 206 tlw., 366 tlw., 214, 784, 232, 205, 207, 208, 209, 348, 236 tlw.

Flur 9, Flurstücke 6 tlw., 1, 2 tlw., 145 tlw.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 136 der Gemeinde Bestwig „Ferienwohnpark Andreasberg-Stüppel“ im Ortsteil Andreasberg.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

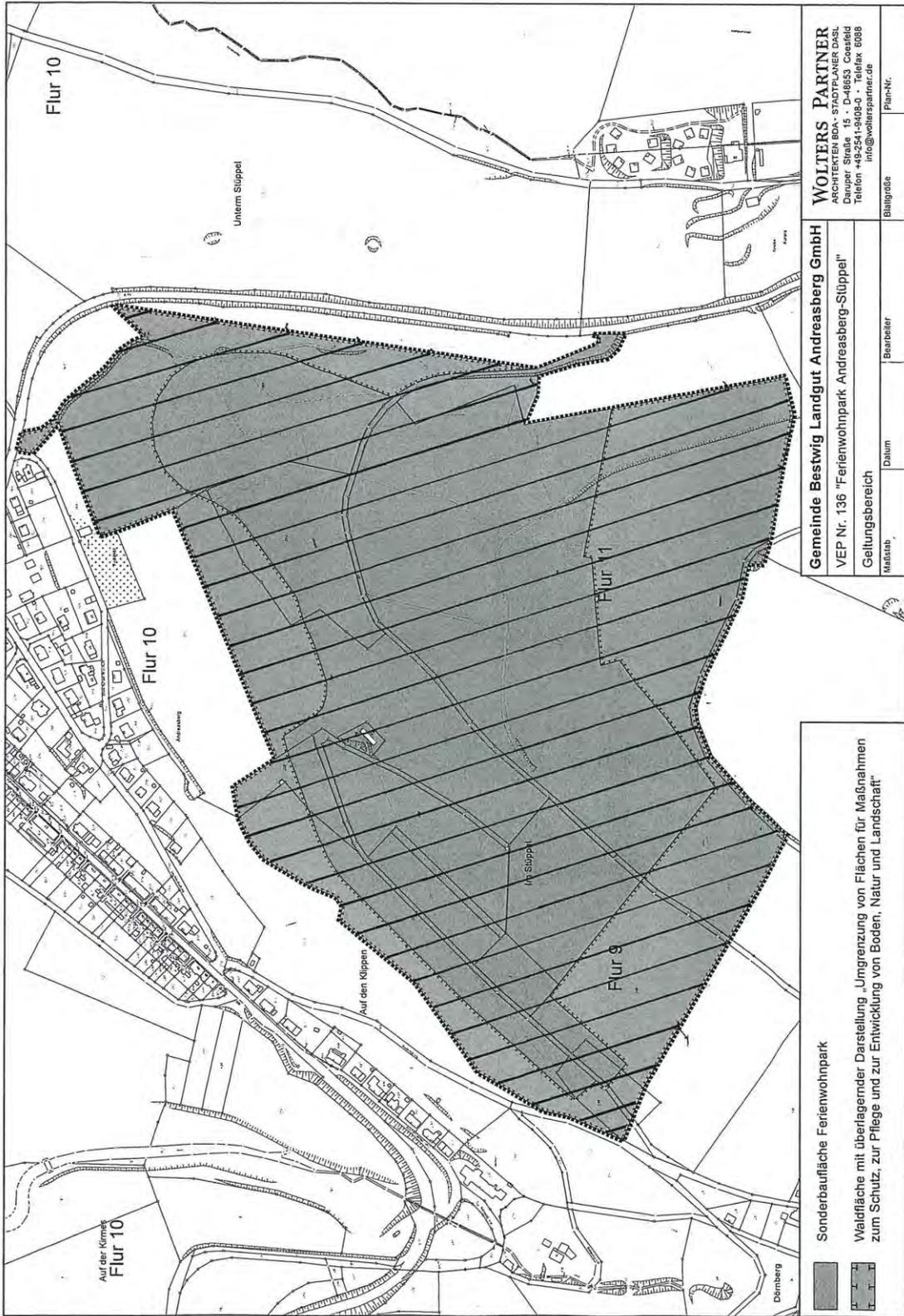
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 5. Februar 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 3. März 2014

Der Bürgermeister

Péus



4

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Realisierung von Gästehäusern im Ortsteil Föckinghausen;

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich vom „Waldhaus Föckinghausen“ im Ortsteil Föckinghausen, Gemarkung Velmede,

Flur 20, Flurstücke 190 tlw., 219, 220 tlw.

Es soll - unter Erhalt des bestehenden zentralen öffentlichen (Wander-) Parkplatzes im Ortsteil Föckinghausen -

(1.) anstatt einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ nunmehr eine „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Gästehäuser“,

(2.) anstatt einer „Gemischten Baufläche“ eine „Sonderbaufläche - Zweckbestimmung Hotel, Restaurant“ und

(3.) anstatt einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ eine „Grünfläche“ dargestellt werden.

Ziel ist die Standortsicherung des Hotel- und Restaurantbetriebes „Waldhaus Föckinghausen“ durch die Errichtung von Gästehäusern.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

„Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gästehäuser Föckinghausen“ durchgeführt werden.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

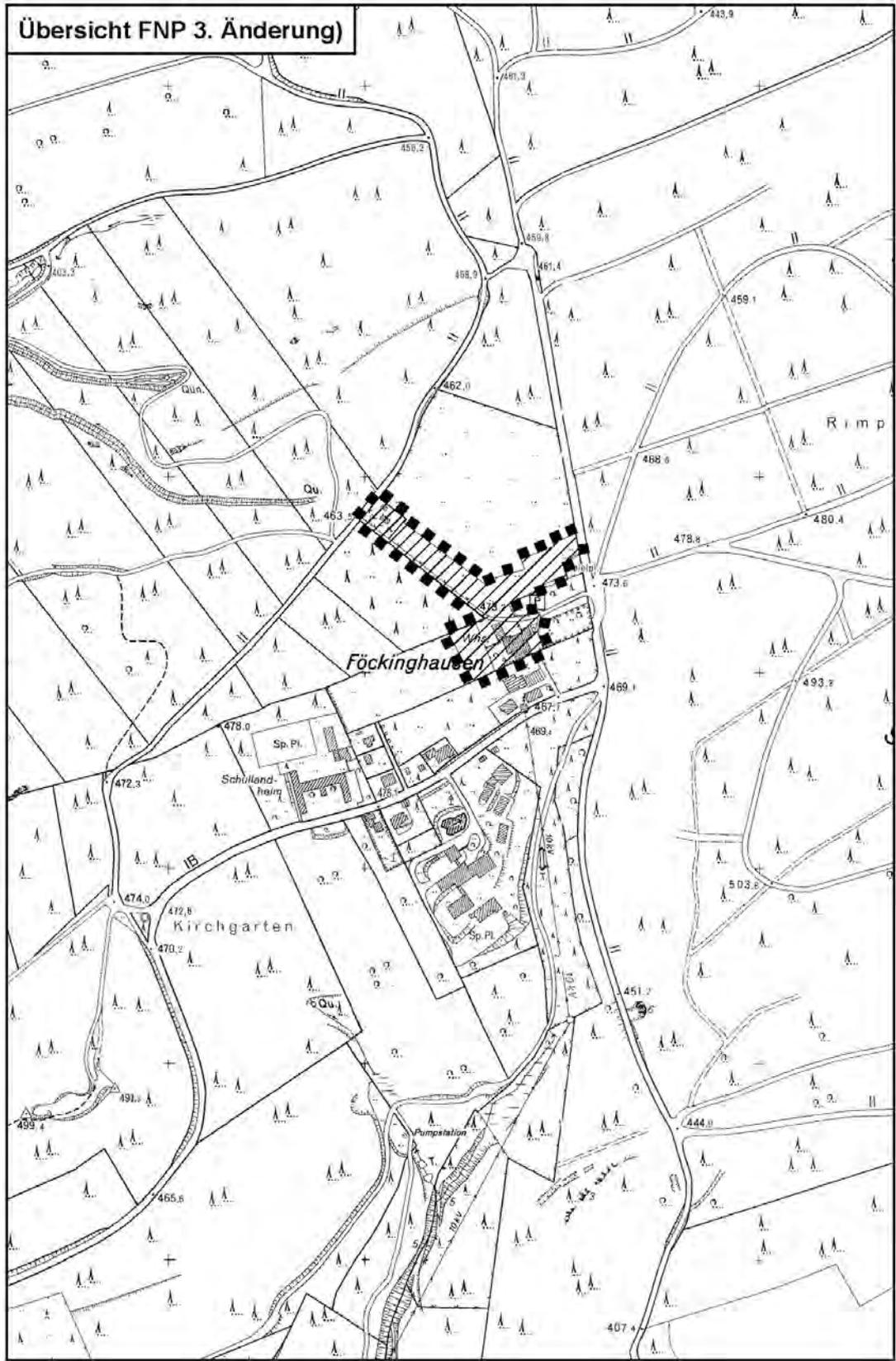
Der vorstehende Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 5. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 3. März 2014

Der Bürgermeister

Péus

Übersicht FNP 3. Änderung)



Bekanntmachung**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Realisierung von Gästehäusern im Ortsteil Föckinghausen;**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Dienstag, dem 1. April 2014, 18.00 Uhr, im Bürgertreff des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Erdgeschoss**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2013 den Plan zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Föckinghausen nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Föckinghausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Ziel dieser Planung ist die Standortsicherung des Hotel- und Restaurantbetriebes „Waldhaus Föckinghausen“ durch die Errichtung von Gästehäusern.

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Dienstag, dem 1. April 2014, 18.00 Uhr,
im Bürgertreff des Bürger- und Rathauses der Gemein-
de Bestwig, Erdgeschoss,
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden.

59909 Bestwig, den 3. März 2014

Der Bürgermeister

Péus

Gemeinde Bestwig**Bekanntmachung****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen;****- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für ein Areal nördlich vom „Waldhaus Föckinghausen“ inklusive Hotel und Restaurant, Parkplatz, Spielplatz sowie Wandertreffpunkt im Ortsteil Föckinghausen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortsicherung des Hotel- und Restaurantbetriebes „Waldhaus Föckinghausen“ durch Gästehäuser zu schaffen. Das traditionsreiche Hotel „Waldhaus Föckinghausen“ soll um eingeschossige Gästehäuser ergänzt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: durch landwirtschaftliche Fläche und einen angrenzenden Wirtschafts- bzw. Feldweg (Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 184)

Im Osten: durch einen Wanderweg (Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 27)

Im Süden: durch – südlich an das bestehende Hotel und Restaurant „Waldhaus Föckinghausen“ und den Parkplatz – angrenzende Bebauung und Frei- bzw. Gartenflächen (Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstücke 213, 215 und 208)

Im Westen: durch Wald- bzw. Freiflächen (Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 188)

Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 20, Flurstücke 82, 190 tlw., 219, 220 tlw.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ im Ortsteil Föckinghausen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

„Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gästehäuser Föckinghausen“ soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig durchgeführt werden.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

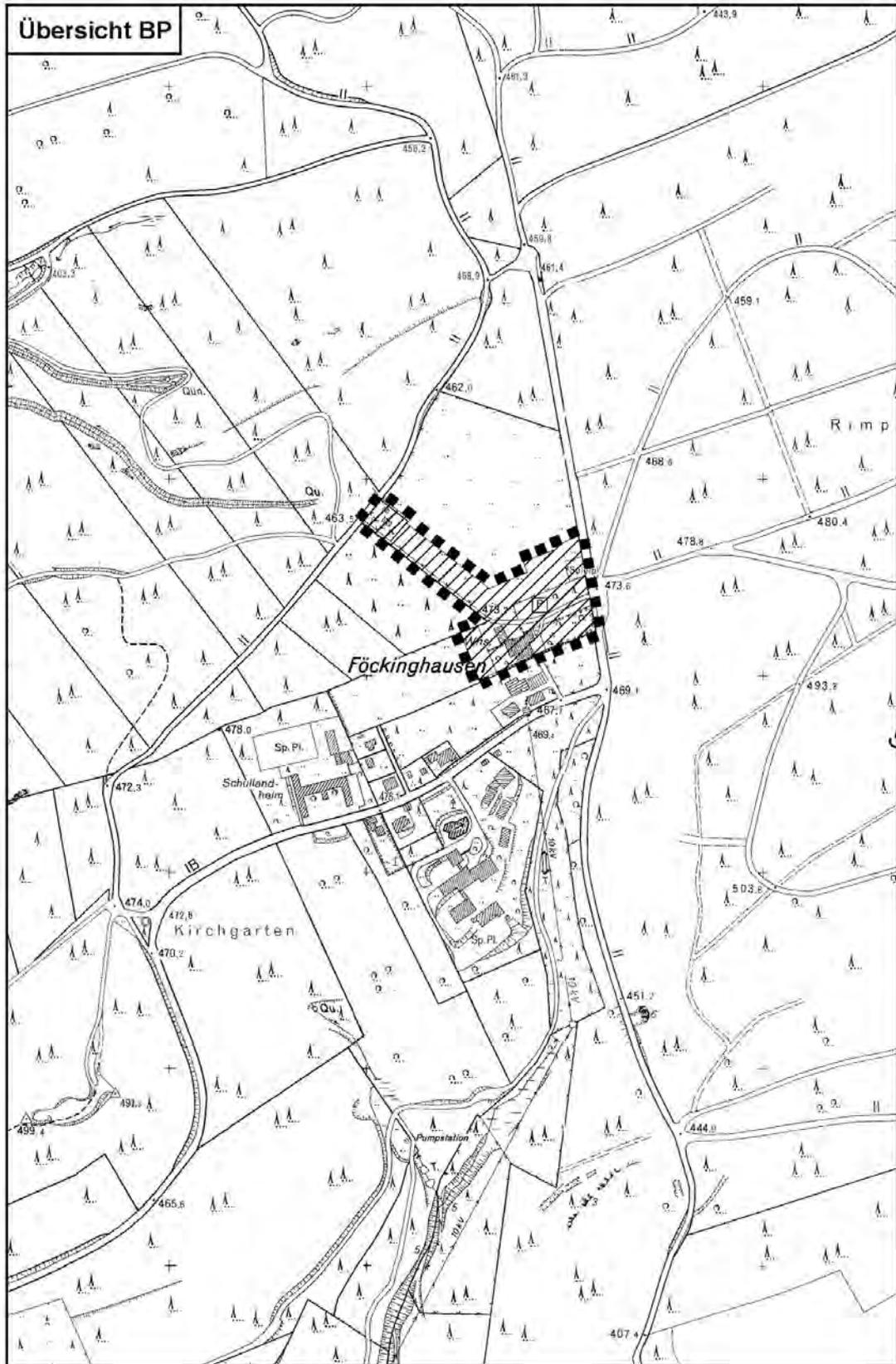
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 5. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 3. März 2014

Der Bürgermeister

Péus



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen;

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Dienstag, dem 1. April 2014, 18.00 Uhr, im Bürgertreff des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Erdgeschoss**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2013 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortsicherung des Hotel- und Restaurantbetriebes „Waldhaus Föckinghausen“ durch Gästehäuser zu schaffen. Das traditionsreiche Hotel „Waldhaus Föckinghausen“ soll um eingeschossige Gästehäuser ergänzt werden.

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Dienstag, dem 1. April 2014, 18.00 Uhr,
im Bürgertreff des Bürger- und Rathauses der Gemein-
de Bestwig, Erdgeschoss,
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden.

59909 Bestwig, den 3. März 2014

Der Bürgermeister

Péus

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2012 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH,
59909 Bestwig**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 51. Sitzung am 06.01.2014 den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 975.772,46 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 171.080,59 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2012 Entlastung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2012 beauftragte Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Sauerländer Besucherbergwerk, Glück-Auf-Straße 3, 59909 Bestwig-Ramsbeck, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Jahresabschluss und Lagebericht sind außerdem im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Péus
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die
Jahresabschlussprüfung 2012 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25. Juli 2013 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.01.2014

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2012 sowie der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.
